

Corona-Schutzkonzept Kinaesthetics Schweiz

Zur Wiederaufnahme von Präsenzveranstaltungen ab dem 8. Juni 2020 müssen alle Weiterbildungsanbieter über ein Schutzkonzept verfügen. Darin muss beschrieben sein, wie die Vorgaben des Bundes zu Hygiene und sozialer Distanz eingehalten werden. Die Massnahmen dienen dem Schutz der Teilnehmenden und der Auszubildenden. Das folgende Schutzkonzept basiert auf der Vorlage des Schweizerischen Verbandes für Weiterbildung (SVEB). Es wurde an die spezifischen Anforderungen von Kinaesthetics-Bildungen angepasst.

1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend soziale Distanz

- Die Kurs- und Gruppenräume sowie die Pausen-, Aufenthaltsräume und Verkehrszonen werden so eingerichtet, dass die Teilnehmenden die Distanz von 1.5 Metern untereinander und zu den Auszubildenden einhalten können.
- Die Pausen werden nach Bedarf so gestaffelt, dass die Distanzregel auch in Pausen- und Aufenthaltsräumen sowie in den WC-Anlagen eingehalten werden kann.
- Die Teilnehmenden werden mit Verweis auf das Schutzkonzept für den Gastro-Bereich (<https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/recht-gesetz/gastrosuisse-merkblaetter/>) darauf aufmerksam gemacht, dass die Distanzregel auch bei einer auswärtigen Mittagsverpflegung gilt.
- Die Anzahl der Teilnehmenden wird entsprechend den Platzverhältnissen in den Kurs- und Gruppenräumen so reduziert, dass die Einhaltung der Distanzregel möglich ist. Für Kinaesthetics-Bildungen, in denen viel am Boden und in Bewegung gearbeitet wird, bedeutet dies konkret, dass pro Person eine Kursraumfläche von mindestens 4 m² zur Verfügung steht.
- Um die Kompetenzziele in Kinaesthetics-Bildungen erreichen zu können, sind Bewegungserfahrungen zu zweit mit Körperkontakt unumgänglich. Für diese Lernsequenzen ist ein Mund-Nasen-Schutz obligatorisch. Eine solche Lernsequenz dauert maximal 15 Minuten. Danach wird eine kurze Pause für die Händehygiene eingehalten (siehe Massnahmen betreffend Hygiene) sowie der Raum gelüftet.

2. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur Hygiene

- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Kursräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.
- Vor Kursbeginn, nach den Pausen und nach den Lernsequenzen zu zweit mit Körperkontakt werden die Hände gründlich desinfiziert oder gewaschen.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet.
- Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert.

- Zeitschriften etc. werden aus den Gemeinschaftsbereichen entfernt.
- Gläser, Tassen etc. werden nach jedem Gebrauch in der Abwaschmaschine gereinigt. Wenn keine Abwaschmaschine vorhanden, werden Einwegbecher verwendet.
- Teilnehmenden, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen, wird empfohlen, separate Kleidung (Hose, T-Shirt) für den Kursraum mitzubringen.
- Die Teilnehmenden bringen für die Bewegungserfahrungen am Boden eigene Decken oder Matten mit. Die sonst zur Verfügung gestellten Decken und Matten werden aus dem Kursraum entfernt.

3. Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen und zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen.

- Die Teilnehmenden werden darauf hingewiesen, dass Personen, die einzelne COVID-19-Symptome zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind.
- Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Weiterbildung teilnehmen.
- Auszubildende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst 10 Tage nach überstandener Krankheit Aufgaben im physischen Kontakt mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden wieder aufnehmen.
- Personen, die relevante Erkrankungen gemäss COVID-Verordnung aufweisen, wird empfohlen, die Teilnahme mit ihrem Hausarzt zu besprechen.
- Praxiseinsätze während den Kurstagen sind nur in betriebsinternen Bildungen möglich und nur dann, wenn alle Kursteilnehmenden im betreffenden Betrieb arbeiten. Während den Praxiseinsätzen ist ein Mund-Nasen-Schutz obligatorisch.

4. Massnahmen zu Information und Management

- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.
- Das geltende Schutzkonzept wird den Teilnehmenden und den Auszubildenden vor der Bildung zugestellt.
- Auszubildende weisen beim Kursstart auf das geltende Schutzkonzept und die damit verbundenen Distanz- und Hygieneregeln hin.
- Die Mitarbeitenden werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.
- Besonders gefährdete Mitarbeitende werden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen informiert.
- Dass Management stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.